

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · 64287 Darmstadt

Amtsgericht Darmstadt  
Mathildenplatz 12  
64283 Darmstadt

18. 5. 2018

Ihr Zeichen: 316 C 202/17 und KN 001 (103)  
Ihre Rechnung vom 2. 5. 2018 zugestellt am 8. 5. 2018

Sehr *geehrte/r/s* Amtsgericht.

Ich gehe davon aus, daß es sich hierbei um ein Mißverständnis handelt und weise die Forderung (Rechnung) zurück!

§ 26 Abs. (2) KostVfg besagt: *„sind der Berechnung vorläufig die Angaben des Klägers oder Antragstellers zugrunde zu legen, sofern sie nicht offenbar unrichtig sind.“*

Der Unterzeichner hat mit seiner Klageerhebung beantragt den Streitwert auf - 0 - zu setzen.

Das Gericht wird nicht darauf abstellen einen ‚Kostenvoranschlag‘ in Rechnung zu stellen, obgleich ‚der Klempner‘ im Vorfeld nicht bereit war seine der Sache wegen geschuldeten Arbeit nachzukommen obwohl ihn sogar seine gesetzte Arbeitsanweisung dazu verpflichtet.

Vorsorglich verweise ich auf mein Schreiben vom 28. 11. 2017, insbesondere Abs. 4: *„Im Übrigen ist festzustellen, daß das Gericht Rechtswegverweigerung zu betreiben scheint, ...“*

Es konnte de jure keine Kostenanforderung erhoben werden, da es einer der Sache zu entscheidenden Abteilung dem einfachen Gesetzgeber (Amtsgericht) ermangelt. Eine Klage deren Zuständigkeit es fehlt gibt es somit nicht. So können auch keine Rechnungen für etwas erstellt werden was de facto nicht vorhanden ist.

Des Weiteren ist es nicht möglich einen verbindlichen Bezug zu diesem (Ihrem) Schreiben herzustellen, da dort zwar steht *‚Maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig‘*, aber gänzlich ein Name fehlt der diesen Vermerk bestätigen würde. Bitte lassen Sie daher den Unterzeichner erkennen und reichen diesen namentlich nach.

Gez.

Für die Person Thomas SCHILEWA